

Nr. 89. 1857.

Berliner

V. Jahrgang.

# Gesetz

Beitschrift

für

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtszeitung  
des Ju. und Kasländes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

E. G. Pfugk

in Berlin.

Mit der vorliegenden Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von  $7\frac{1}{2}$  Egr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungsspediteure, sowie die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, entgegen.

Berlin, den 31. Juli 1857.

## Criminalgericht.

## Festen-Denkata.

Sitzung vom 30. Juli.

1. Die unverheelte Wilhelmine Louise Caroline Bartels ist der Weisheitsschaffung des Leichnam eines Kindes in Gemäßheit des §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches angelagt. (§. 186 lautet: „Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich geborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.“)

In der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. J. fand der Arbeitermann Dimde auf dem Hofe eines Hauses der Mauerstraße beim Reinigen der Mistküte in derselben den Leichnam eines ausgetragenen Kindes. Er klüngelte hierauf beim Wirth, ließ denselben und zeigte ihm den Vorfall an. Zuror war ein junges Frauenzimmer, welches augenscheinlich ihn beim Reinigen der Mistküte beobachtet hatte, an ihn herangetreten und hatte ihn aufgefordert, kein Aufsehen zu machen und die Anzeige über seinen Hund zu unterlassen. Da er hierauf nicht einging, war das Frauenzimmer nach der Straße geflossen, wo sie auf seinen Ruf vom Schutzmann Sensleben verhaftet wurde. Die Verhaftete, welche den Schutzmann ringend gebeten hatte, sie laufen zu lassen, war die Angeklagte, welche in diesem Hause bei einem Schneiermeister in Dienst stand. Nach dem Obductionsbericht des Geheimen Obermedicinalrats Dr. Gasper war der bereits in Fäulnis übergegangene Leichnam der Körper eines völlig ausgetragenen und lebensfähig zur Welt gekommenen Kindes, das etwa 14 Tage vorher geboren war. Die Angestellte leugnete in der Untersuchung nicht allein die Weisheitsschaffung des Kindes, sondern auch ihre Schwangerschaft. Das war aber schwanger gewesen und geboren, ist durch den Gutachten des Geheimen Obermedicinalrats Dr. Gasper festgestellt, auch ist bei der Angestellten schon im April eine auffallende Corpulenz von mehreren Zeugen wahrgenommen worden. Die Untersuchung wurde endlich auf Rücksicht gerichtet. Da aber der Beweis dafür, daß das Kind lebend in die Mistküte geworfen war, nicht erbracht werden konnte, so ist es genommen worden, daß dasselbe schon tot bei Seite geschafft worden, und die Anklage auf Grund des §. 186 erhoben. Im Audienztermin räumte die Angekl. ein, am 12. Mai d. J. geboren zu haben, erklärte aber, daß das Kind erst 3 bis 4 Monate gewesen, noch gar keine bestimmte menschliche Gestalt gehabt und völlig leblos zur Welt gekommen. Sie bestätigte zugleich, daß der in der Mistküte gefundenen Leichnam mit dem von ihr geborenen Leibesrechtlich sei. Diese Einwendungen erklärte der Richter, aber als durch die Beweisaufnahme für vollständig widerlegt, erklärte die Angeklagte, für widrig und verurteilte sie zu 6 Monaten Gefängnis.

Berlin, Sonnabend den 1. August.

2. Eine ganz ähnliche Anklage ist gegen die unverheelte Selma Schill erhoben worden. Sie Schill diente im Januar d. J. bei dem Webermeister Friedländer in der Landsbergerstraße und gehabt daselbst in der Nacht vom 16. zum 17. Januar, am Osten stehend, ein Kind, welches ihrer Angabe nach, ohne daß sie dies habe hindern können, auf die Erde fiel und als sie es gleich darauf aufnahm, tote war. Sie räumt zwar ein, daß es in dem Augenblick, als es zur Welt gekommen, geschrillt, behauptet aber, daß es jedenfalls tote gewesen, als sie es aufgehoben, und vermutlich in Folge des Falles gestorben sei, obwohl sie zugibt, daß sie nicht genau untersucht habe, ob das Kind nach dem Falle noch Leben gehabt; demnächst hat sie es geständig in den Abtritt geworfen. Nach dem Obductionsbericht ist das Kind gleich nach der Geburt gestorben und zwar durch einen Blutschlagfluss, der mutmaßlich die Folge eines Falles gewesen ist. Demgemäß wurde die Angeklagte des im §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt.

3. Der Handlungsviener Franz Rudolph Weidle fand sich eines Tages, im Mai d. J., bei dem Tischlermeister Köhler vor dem Königstor ein und erklärte demselben, daß er von einem auswärtigen Gutbesitzer beauftragt sei, verschiedene Möbel, die er näher bezeichnete, zu kaufen und daß er dieselben von ihm entnehmen wolle. Köhler zeigte ihm die verlangten Stücke. Weidle traf seine Auswahl und entfernte sich mit dem Bemerkten, daß er die Möbel noch an denselben Tage abholen lassen, Tags darauf aber wiederkommen und den behandelten Preis von 73 Thalern bezahlen werde. Die Möbel wurden zwar abgeholt, Weidle fand sich dagegen so wenig am nächsten, als an den folgenden Tagen ein, um Zahlung zu leisten. Bei angestellter Erkundigung erfuhr Köhler, daß der junge Mann die Möbel für den Schlauderpreis von 29 Thalern sofort wieder verkauft hatte. Auf gemachte Anzeige ward Weidle verhaftet und gestand alsbald ein, daß er einen Auftrag, wie der behauptete, von seinem Gutbesitzer erhalten, sondern Köhler betrogen habe. Der Angeklagte war im Audienztermin mit der Entschuldigung geständig, daß er die Möbel erschwinden habe, um dringende Gläubiger zu befriedigen. Das Gericht verurteilte ihn zu 4 Monaten Gefängnis und 100 Thalern Geldbuße eben, noch 2 Monaten Gefängnis.

## Polizeigericht.

Ein über 70 Jahre alter Mann hörte von seiner ebenfalls schon besahrten Wirthschafterin, daß die Frau seines Wirthes und dessen Dienstmädchen einige Male auf die Wirthschafterin geschimpft und mit ihr Streit gehabt hätten — und obwohl er schon seiner Jahre und seines Körperzustandes wegen — er ist ganz gelähmt — ein sehr friedliebender Mann ist, so wünschte die alte Wirthschafterin die Geschichte doch so lange wieder auf, bis d. h. seine Wirthschafterin unter den Arm nahm und

Das Gesetz unter Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22  $\frac{1}{2}$  Egr.  
Monatlich..... 7  $\frac{1}{2}$  Egr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

## Zinsenrate:

pro Zeitseite 1  $\frac{1}{2}$  Egr., für Abonnenten des Blattes 1 Egr.

Berlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brandis' Verlag)  
Sparwaldsbrücke Nr. 1.



# Berliner Zeitung

Das Gesetz unter Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22  $\frac{1}{2}$  Egr.  
Monatlich..... 7  $\frac{1}{2}$  Egr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

## Zinsenrate:

pro Zeitseite 1  $\frac{1}{2}$  Egr., für Abonnenten des Blattes 1 Egr.

Berlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brandis' Verlag)  
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

sucht worden, der nach genauer Besichtigung gefunden, daß der Tod auf der Brust drei Stichwunden gehabt, die mittelst eines stumpfen Instruments beigebracht zu sein schienen. Bald darauf wurde jedoch diese Mittheilung dahin modifiziert, daß die gerichtliche Aufnahme des Leichnams ergaben habe, daß dem gefundenen Menschen nicht drei Stichwunden, sondern drei Schnittwunden nebeneinander beigebracht worden seien. Gegen letztere Mittheilung ließ nun Dr. med. Groddeck zu Kösen in derselben Zeitung eine Erklärung infolten, daß er nicht der in Mede stehende Arzt gewesen, der jene Schußwunden für Stichwunden angesehen. Das Correspondenzblatt des Vereins der Ärzte im Regierungsbezirk Merseburg brachte bald darauf einen Artikel, in welchem diese Anzeige des Dr. Groddeck für ein Mittel, sich dem Publikum wieder in das Gedächtniß zu rufen und für einen Act äußerster Incollegialität gegen den zweiten Kösenen Arzt, damals das Bersehen passirte war, erläutert wurde. Der Angeklagte, Dr. Neil, übernahm bei der Verhandlung wiederholte die Verantwortlichkeit für sein Blatt und führte darin aus, daß er es für seine Pflicht gehalten: 1) den aus der Erklärung des Dr. Groddeck folgenden Schlüß, daß der andere Arzt in Kösen, Dr. Rosenberger (ein Mitglied des Vereins) ein Ignorant sein müsse, zu widerlegen; und 2) einen Act der größten Incollegialität, wie ihn Dr. Groddeck durch seine Erklärung begangen, zu rügen. Außerdem trat er den Beweis darüber an, daß die Antecedenten des Dr. Groddeck nicht die rühmlichsten seien, indem dessen Inauguralo-putation „De morbo democratico, - nova insaniae forma“ so schlecht gelungen sei, daß der Verfasser nicht nur von Autoritäten der Wissenschaft eine Zurechweisung in Zeitschriften erhalten, sondern auch dieses Verfahren in wissenschaftlichen Werken als Curiosität hervorgehoben worden sei. Trotzdem hielt die Staatsanwaltschaft in ihrem Requisitorium die Anklage aufrecht, nahm jedoch selbst an, „daß in der ganzen Lage der Sache wohl mildernde Umstände zu finden seien“ und beantragte schließlich eine Geldbuße von 40 Thlrn. Der Gerichtshof sprach Dr. Neil von der Anschuldigung der Verleumdung frei, verurteilte ihn dagegen wegen öffentlicher Beleidigung zu zehn Thlrn. Geldbuße.

### Vermischtes.

In ganz Berlin, so weit es dort Concerte gibt, und deren sind ebenso zahlreiche, wie großenteils ausgezeichnete, ist der höchste Eintrittspreis auf 5 Sgr. festgesetzt. Das schönste öffentliche Vocal der Residenz — Krolls Etablissement — mit seiner jetzt glänzenden Kapelle ist für 5 Sgr. zu betreten, die ausgezeichnete Musik im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater kann man für 5 Sgr. hören, in der Konhalle, der Walhalla, bei Hackmann, bei Schäfer und wie die großen und vielbesuchten Concert-locale alle heißen mögen, ist der Eintritt zu den oft vorzüglich ausgeföhrten Concerten an einzelnen Tagen gegen 2½ Sgr., meistens aber sogar gegen 1 Sgr. gestattet. Allen diesen Localen, die sich durch gute und billige Musik auszeichnen, steht, so weit es uns bekannt, nur eine rühmliche Ausnahme gegenüber — Arndts Vocal in Moabit. Hier ist zwar der Eintritt ganz frei, den möchten wir aber sehen, und habe er eine auch noch so große Geschicklichkeit im sogenannten Massauern, der hier ebenso billig wieder herauskommt, wie er hineingegangen ist — nämlich in Betreff der Bezahlung für die Musik. In diesem Local befindet sich nämlich eine Kapelle, bestehend aus 7 Damen — dem Stande der Hofsennadchen angehörig — und einem Herren, welche Abend für Abend dem dort verkehrenden Publikum ihre reizenden Gesänge octropieren und dafür mit einer Geschicklichkeit für ihre Kasse zu sorgen wissen, die sie fähig macht, das Finanzministerium in irgendeinem kleinen Raumstaabe mit jedem Glück zu verwalten. Kaum hat nämlich ein Gast Platz genommen und den ersten Schluck seines Bieres — dies ist der einzige wahhaft gute Genuss in diesem Local — genommen, so erscheint eine der 7 Damen, zeigt mit rückwändigen Blicken ihr Notenblatt vor, empfängt den usanmäßigen Silbergroschen und entfernt sich, ihn — d.h. den Groschen — wohlgläcklich in der hohen Hand bei seinen Schicksalsgenossen verborgend. Dies ist eine alte Sitten und Niemand wird sich gegen diese Ausforderung sträuben. Wer aber der Ansicht gewesen ist, daß er damit den ihm im dortigen Local zu gewährenden Ohrenschaus bezahlt hat, ist sehr im Irrthum, denn kaum ist die nächste Cavatine ausgelungen, noch sind die Saiten der Bißner im Schwunge, so steigt schon wieder eine der 7 Damen, natürlich eine andere, als die frühere, von ihrer Tribüne herab und durchwandert, das Notenblatt in der Hand, den Garten, um von allen Männern neuen Tribut einzufordern. Sie weiß natürlich nicht, wer bereits den 7 Göttinnen geopfert hat und läßt daher, um

sich gar nicht etwas zu trennen, Niemanden aus. Der Gast, der vielleicht gar nicht auf den Gesang gehört hat, blickt, wie ihm das zweite Notenblatt vorgelebt wird, erschaurt auf, er schaut dabei aber in so schelmische Augen, daß er zwar etwas von „Ich habe schon bezahlt“ murmelt, aber doch seine Börse leicht und ruhig seinen zweiten Silbergroschen hingibt. Jetzt erhält das dritte Stück — kurz, bündig und ohne Erbarmen. Und siehe da, noch hat der Kapellmeister nicht das Buch zugelappt, so neigt sich die dritte Künstlerin gnädig zum Publikum herab und von Neuem beginnt die Wandertour, die Niemanden verschont. Jetzt versucht der schon zweimal heimgesuchte Gast zwar sich zu widersezzen, zumal die Dame vielleicht nicht ganz nach seinem Geschmack sein mag, aber ein zärtliches und ganz laut gesprochenes „Ein so schöner Herr wird mich doch nicht leer ausgehen lassen“ oder „Einem so reichen Herrn wird es doch auf den Groschen nicht ankommen“ läßt die Börse in der Tasche nicht ruhen. Und so geht es fort und fort. Wie der ewige Jude, nur in siebenfacher Veränderung, durchwandert diese Kapelle das Arndtsche Vocal und zieht, ohne Erbarmen siebenmal ihren Tribut ein, wer rechte Zeit und Lust zum Biertrinken hat, kann auch noch viel öfter den Abend über für einen Silbergroschen angelächelt werden. Wir haben mit der Bemerkung begonnen, daß der Berliner daran gewöhnt ist, für einen Silbergroschen ein gutes Orchester-Concert zu hören, wir geben jetzt, nachdem wir bei Arndt gewesen, die Wahrheit dieser Behauptung aber nicht mehr zu — denn viele Berliner hören hier für 7 und noch mehr Silbergroschen ein Concert — daß sich Gott erbarme.

### Criminalgeschichtliche Skizzen.

Wir benügen die an Stoff zu Criminal-Behandlungsberichten so unergiebige Ferienzeit zur Fortsetzung unserer criminalgeschichtlichen Skizzen und bringen zunächst eine interessante berliner Criminalgeschichte, die zwar den ältern Bewohnern Berlins noch als eine selbsterlebte bekannt ist, von deren Spezialitäten aber das Publikum nur wenig erfahren haben dürfte, da damals keine gerichtliche Presse existierte, dieser Fall zur Zeit von der Tagespresse, wie dies damals üblich war, nur ganz kurz und oberflächlich erwähnt und eine ausführlichere Schilderung derselben unseres Wissens nur in „Hitzigs Annalen“ geliefert worden ist. Wir meinen den von dem Arbeitssmann Hobus an der Witwe Molze im Jahre 1830 verübten Raubmord, dem besonders die fast wunderbare Flucht des Thäters aus der Stadtvoigtei ein romanhaftes Interesse verleiht.

Die Witwe des im Jahre 1817 in Berlin verstorbenen Gasparius Molze, Johanne Marie, geb. Gentke, lebte seit dem Tode ihres Gemahls von den Revenuen ihres Vermögens, das ihr eine zwar nur beschränkte, aber doch unabhängige Existenz sicherte. Sie lebte getrennt von ihren sämtlich verfürsorgten Kindern und hatte eine eigene Wohnung eingerichtet in dem Dachgeschoße des hieselbst in der Elisabethstraße Nr. 6 belegten Hauses gemietet, in dessen unterem Stockwerke ihre an einen Magazin-Ausseher in Danzig verheirathete, damals hier ansässige Schwiegertochter und ihr jüngster Sohn, der als Executor bei einem hiesigen Gericht angestellt war, eine Wohnung inne hatten. Der Umfang der 79 Jahre alten Witwe Molze beschränkte sich fast allein auf ihre genannten Kinder, von denen besonders der jüngste Sohn viel um sie war.

Am 23. Juli 1830 hatte derselbe bei der Mutter gestruhsäckt, und sie um halb acht Uhr mit der Verabredung, Mittags bei ihr zu essen, verlassen. Gegen 1 Uhr kehrte er zurück; er fand die Tochter seiner Mutter verschlossen und ging, in der Voraussetzung, daß sie ausgegangen sei, nach seiner Wohnung.

Wiederholte Versuche, seine Mutter anzutreffen, blieben ohne Erfolg; und da ihm die Thür zu ihrer Wohnung um halb vier Uhr nach mehrmaligem, starkem Klopfen und lautem Rufen nicht geöffnet wurde, so hielt er bei mehreren Haushbewohnern Nachfrage und erfuhr, daß die Tochter eines in demselben Hause wohnenden Seidenwirkers einen Menschen, der ein Bündel mit Wetteln trug, die zur Wohnung seiner Mutter führende Treppe habe hinabkommen und sich aus dem Hause entfernen sehen. Dies bestätigte die 9 Jahre alte Tochter des mit der Witwe Molze auf einem Flur wohnenden Kupferdrucker B. schen Eheleute. In der Befragung, daß seiner Mutter irgend ein Leid widerfahren sei, ließ er sofort einen Schlosser holen und von diesem die Thür zu ihrer Wohnung öffnen.

Die beiden im Zimmer stehenden Wetteln waren durchwühlt, und ein Theil der Bettstücke lag mitten in der Stube; der Schrank, in welchem die Witwe Molze ihre Habestücke verwahrte, stand offen; die Kästen derselben waren herausgezogen und geleert. Überall zeigten sich die Spuren fremder Gewalt.

Die Bewohnerin selbst war nirgends zu sehen. Beim Umherblicken im Zimmer gewährte deren Sohn, wie unter den Betten, welche in der zur linken Seite der Eingangstür stehenden Bettstelle aufgehäuft waren, ein entzückendes Lebendiges Her vor. Gleich riss er die beiden liegenden Bettstücke hinweg und gewährte nun seinem Bruder ins Bett zu kriechen und ohne Spur des Lebens. Der Kopf lag gegen das Ende der Bettstelle, war in ein Blut eingetaucht und mit einem großen Deckbett bedekt, dergestalt, daß er erst nach Hinwegnahme sämmtlicher Bettlen sichbar wurde. Der Mund war weit aufgerissen und durch einen Zipfel der an der Bettstelle befestigten Gardine verstopt; die Hände waren mit einem weißseidenen Bande auf dem Rücken zusammengebunden. Der Zipfel der Gardine wurde sofort aus dem Munde gerissen. Der sogleich herbeigerufene Arzt fand die Witze ganz kalt und schon erstarzt; er erklärte, daß dieselbe bereits verstorben sei und Biederbelebungsversuche keinen Erfolg haben könnten.

In Folge der später veranlaßten gerichtlichen Obduktion gaben die Sachverständigen ihr Gutachten dahin ab, daß die Witze den Erstickungstod durch gewaltsame Entzückung der Lust zum Abhören, durch Verstopfung des Mundes und Einpropfen eines Theiles der Bettgardine in die Mundhöhle, so wie durch Entwicklung und Bedeckung des Kopfes mit 18 Pfd. 22 Roth schweren Bettlen gestorben sei, und daß diese Gewaltschönheiten deren Tod zur Folge haben müssten.

Hierzu leuchtete deutlich ein, daß die Witze durch fremde Hand ihr Leben eingebüßt habe und auch darüber, daß aus speziellsteiner Ursicht dem Verbrechen zum Grunde lag, blieb kein Zweifel übrig, da von dem Sohne der Ermordeten außer vielen Effecten auch 2000 Thlr. in Staatschuldcheinen und eine nicht unbedeutende Summe baaren Geldes vermißt wurden.

Die That war mutmaßlich zwischen 11 und 12 Uhr Mittags geschehen, denn um 11 Uhr war die Witwe Molze noch von mehreren Haushbewohnern auf dem Hof bemerkt worden, und mit dem Glockenschlage 12 Uhr hatten die vorgezogenen beiden Mädchenten mit einem Bündel beladenen Menschen von der nach der Wohnung der Witze führenden Treppe klimmen und aus dem Hause gehen gesehen.

Der Verdacht der Mitwissenschaft um das Verbrechen, event. der Theilnahme an demselben, traf zunächst die mit der Ermordeten auf einem Blattwohnenden Kupferdrucker B. schen Eheleute. Ihre Wohnung war von der der Witwe Molze nur durch eine dünne Lehmvand getrennt, so daß jedes laute Wort, das in der einen gesprochen wurde, deutlich in der anderen gehört werden konnte. Beide waren um die Zeit, da das Verbrechen verübt worden war, zu Hause gewesen, die verehel. B. hatte sogar um diese Zeit auf dem zur Wohnung der Witze führenden Flur gewaschen. Der gegen die B. schen Eheleute schwatzende Verdacht wurde aber noch dadurch verstärkt, daß die Witwe Molze, wie sie ihrem mehr gebrochenen Sohne geklagt hatte, schon früher von dem B. bestohlen worden zu sein glaubte. Beide Eheleute verzichteten gleich nach der Entdeckung der That nicht nur im Allgemeinen viel Besangenheit, sondern legten diese auch besonders dadurch an den Tag, daß sie noch an demselben Abende mit ihren Kindern die Wohnung verliehen und bei den Eltern des Mannes übernachteten. Hierbei waren sie, was sie noch verdächtiger machte, mit solcher Eile zu Werke gegangen, daß die verehel. B. nicht einmal die Wäsche, mit deren Reinigung sie an jedem Tage beschäftigt gewesen war, aus dem Waschsaal genommen hatte. Überdies waren die B. schen Eheleute Personen, denen man sich der That versetzen konnte; der Mann war bereits lehrfach wegen Diebstahls bestraft worden, und die Frau war auch schon wegen Weineindringen untersucht worden. Am Tage nach der Ermordung der Witwe Molze wurden die B. schen Eheleute zum Criminalarrest gebracht. Es fand sich jedoch weder bei ihnen noch in ihrer Wohnung etwas von dem der Ermordeten geraubten Güte vor und es wurde dadurch um so gewisser, daß andere, außerhalb des Hauses wohnende Personen an der That beteiligt gewesen waren.

Unter denjenigen Individuen, mit denen die B. schen Eheleute Umgang gehabt hatten, fiel der Verdacht der Theilnahme an dem genannten Verbrechen zunächst auf den Bäckerjellen N., einen mehrmals bestraften Dieb. Derselbe hatte überhaupt und besonders in der letzten Zeit viel mit B. verehel. hatte, so oft er diesen besuchte, viel heimlich mit ihm gesprochen und der Inhalt ihres Gesprächs handelte, wie die Tochter des B. gehört haben wollte, gewöhnlich von der Witwe Molze und deren Geld.

Der Verdacht gegen den N. erschien um so begründeter, als sich ermittelte, daß er um die Zeit, wo die Witwe Molze ermordet worden, bei B. gewesen war und auch er wurde gefangen eingezogen.

Allm. auch hiernach wurde über die That nicht mehr Licht vertheilt; denn die in der Wohnung des Hr. abgebildete Visitation hatte kein Resultat, und über die Veranlassung zu seiner Anwesenheit bei B. zur Zeit der That, müste er sich genügend, und mit diesem überzeugend, auszuweisen. Während er bei seiner gerichtlichen Vernehmung, jede Theilnahme und Weitwissenhaft beharrlich leugnete, erklärte er unter anderen, daß ja außer ihm auch noch andere Personen bei B. verkehrt hätten, und namentlich der Arbeitmann B., dieser sei am Tage der That wahrscheinlich dort gewesen, denn er sei ihm Vormittags, als derselbe über den Alexanderplatz nach der Elisabethstraße gegangen sei, begegnet. Werner sagte R. auf, daß B., wie dieser ihm selbst gesagt, die Polizei zum Desteren bestohlen, und ihn aufgesordert habe, bei derselben einen Diebstahl auszuführen. Dies habe er jedoch abgelehnt und es sei ferner nicht mehr die Rede davon gewesen. Am Mittwoch vor der That, am 21. Juli, obwohl sei der vorgedachte Arbeitmann B. zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, daß B. ihn schicke, um ihn zur Ausführung des Diebstahls bei der Witwe Nolze zu ihm zu bescheiden; er habe aber auch diese Aufforderung abgelehnt.

Es wurde mit aller Bestimmtheit ermittelt, daß F. am 23. Juli Vormittags, unter dem Vorzeichen, daß er ein wichtiges Geschäft abzumachen habe, Arbeit, welche ihm angeboten worden war, abgelehnt hatte, und daß er um 11 Uhr von Hause fortgegangen war. Er vermeckte sich über seinen Aufenthalt zur Zeit der That nicht genügend auszuweisen, und auch er, der wegen Diebstahls eine achtsährige Zuchthausstrafe erlitten hatte, wurde verhaf tet. Von dem der Witwe Nolze geraubten Gute fand sich bei ihm nichts vor. F. wurde von den vorgedachten beiden Mäd chen — wiewohl, wie sich unten ergeben wird, wahrscheinlich irrtümlich — als derjenige recognoscirt, welchen sie am Mittage, als die That verübt worden war, mit einem Bündel die Treppe von der Nolzeschen Wohnung hinaufgehen sahen. Daß er hiernach Theil an der That genommen haben müsse, schien unter den obwaltenden Umständen unzweifelhaft; nicht minder gewiß aber zugleich, daß er nicht fern von seiner Schlaflstelle durch anderweitige Hülfe des geraubten Gutes sich entledigt haben müsse, da durch Vernehmung seiner vollkommen glaubwürdigen Hausgenossen festgestellt wurde, daß er am Tage der Ermordung der Hr. Nolze gleich nach 12 Uhr Mittags in seine Schlaflstelle zurückgekehrt war, und fremde Sachen nicht dorthin mitgebracht hatte. Durch die fortgesetzten polizeilichen Recherchen wurde ermittelt, daß der Hr. F. sich besonders in den nächsten Tagen nach der Empordung der Witwe Nolze viel mit dem Johann Joachim Hobus umhergetrieben hatte. Dieser wohnte auf dem Wege von der Elisabethstraße nach F.'s Schlaflstelle und lebte mit der separaten Ehefrau des vormaligen Executors S. in wilder The.

Der Hr. Hobus, ein mehrmals bestrafter Dieb, war seit einiger Zeit bei einem hiesigen Schäfermeister als Arbeitmann beschäftigt. Am 23. Juli, am Tage der Ermordung der Witwe Nolze, hatte er nur einen Viertelstag, bis 8 Uhr Morgens gearbeitet. Er war nach seiner Wohnung gegangen, hatte diese gegen 9 Uhr verlassen und war erst gegen 1 Uhr Mittags nachzurückgekehrt. Tagessatzauf-hatte er gar nicht gearbeitet; er hatte sich vielmehr den ganzen Tag mit dem Arbeitmann F. umhergetrieben. Sein Wochentlohn hatte er nicht gefordert, und am 23. Juli Morgens zu seinen Mitarbeitern in der Lohgerberei gehörte, daß ihm die Arbeit zu schwer sei; er hätte auch nicht mehr nötig zu arbeiten, da er im Besitz so vielen Geldes sei, daß er von den Zinsen leben könnte. Hobus konnte sich nicht ausweisen, wo er von 9—1 Uhr Mittags gewesen sei und darum wurde auch er zur gesuchten Haft gebracht, von den der Nolze geraubten Sachen wurde jedoch in seiner Wohnung nichts horgefunden.

(Schluß folgt.)

schieden worden ist. Hätte derselbe zum Nachtheit des Interventen ans, so werden die abgesänderten Sachen verkauft und aus dem Auktionserlös die Pfandkammer, resp. Auctiongebühren vorweggenommen, gewinnt dagegen der Interventen den Proz. oder werden die erhobenen Interventionsansprüche ohne Klagestellung anerkannt, so wird von dem betreffenden Gericht die Freigabe der Sachen an den Interventen verfügt. Dieser erhält in Folge dessen jedoch seine Sachen nicht früher, als bis er dem Auctionscommissar, der wegen seiner Gebühren ein Pfandrecht an die abgesänderten Sachen hat, die Gebühren vollauf bezahlt hat, er ist daher gezwungen, seine eigenen Sachen, die zu Unrecht für eine Söldne eines Dritten abgesändert worden sind, mit seinem Geide auszulösen. Dies anschließend nicht gerechte Verfahren hat schon viele Verwerben verursacht, es haben namentlich die Interventen stets verlangt, daß die Käufe, auf deren Veranlassung die Abpfändung erfolgte, die Gebühren zahlen müssten, es liegt dies Verfahren aber so vollständig in der Natur der Sache, daß es sogleich nicht wird, adgändert werden können und es sind deshalb auch alle derartige Verwerben zurückgewiesen worden. Ein mit einer solchen Zurückweisung nicht zufriedener Interventen hat jetzt eine Klage gegen den Executionstücher angestrengt, in welcher er den Erfolg der vom ihm gezahlten Gebühren des Auctionscommissars beantragt hat, er ist mit derselben jedoch abgewiesen worden, weil der Executionstücher vollständig berechtigt gewesen sei, alle Sachen, welche sit im Besitz des von ihm Verklagten befinden, abzupfändern zu lassen und ihm in keiner Weise eine Schuld beizumessen sei, wenn der Executor dem Schuldner Gegenstände abgesändert habe, welche Letztem nicht gehören. Es wird nach diesem Erkenntnis wohl nach wie vor dabei verbleiben, daß die Interventen sich nur an die Verklagten halten können — die natürlich sehr selten erschaffig sein werden.

In einer Aussage war der Angeklagte in zweiter Instanz verurtheilt worden und hatte dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingeleitet, auch auf sein Ansuchen vom ersten Richter eine 14-tägige Frist zur Einreichung der Begründung seiner Beschwerde bewilligt erhalten. Der Angeklagte hieß diese Frist streng inne, es wurde auch seine Beschwerde als rechtzeitig eingegangen dem Obertribunal zugesendet, von diesem aber ohne öffentliche Verhandlung sofort zurückgewiesen, weil die vom Gesetz vo geschriebene nur 10-tägige Klurechtsfrist nicht inne gehalten worden sei. Obwohl sit der Angeklagte gegen diese Verfügung verwahrt und darauf hingewiesen hat, daß ihm das Gericht erster Instanz die gesetzliche Frist verlängert hätte, ist er jedoch mit dieser Beschwerde zurückgewiesen worden, weil das Gesetz die Verlängerung der 10-tägigen Frist nicht zulasse, das Gericht in einer solchen Verlängerung also nicht befugt gewesen sei.

In den hiesigen Criminalgefängnissen findet seit ihrem Bestehen der sogenannte Umgang höchst nöthig wenigstens einmal statt, d. h. es nimmt einer der Untersuchungsrichter höchstens einmal eine Revision jedes Criminalgefängnisses vor, indem er in Begleitung anderer Gerichtspersonen und eines Überwachters in jede Zelle tritt, an die darin befindlichen Gefangenen die Frage richtet, ob sie sich über irgend etwas zu beschweren oder etwas anzuführen haben, die sich dann Meldenden sofort registriert, zwei Zellen genau revidieren läßt — wobei die Gefangenen sich sogar ausziehen müssen und jeder Winkel nach etwa verdeckten und verbotenen Gegenständen durchsucht wird — und nach beendem Umgang dafür Sorge trägt, daß die Bewohner der Gefangenreihen erledigt werden. Dieser richterliche Umgang war bisher nur für die Criminalgefängnisse angeordnet worden und das Schulgefängniß hatte eine solche Einrichtung nicht. Nachdem jedoch jetzt durch das allgemeine Wechselseitrecht, theils durch die Zulassung franker Schulgefängnisse in die Charité sich das Schulgefängniß wenigstens zeitweise so gefüllt hat, daß bald an eine Vergrößerung derselben wird gedacht werden müssen, seitdem außerdem die Möglichkeit nicht mehr so fern liegt, daß dort Personen Monate, ja Jahre hindurch detinir werden müssen, soll man höheren Orts darauf denken, auch dem Schulgefängniß andere Einrichtungen zu geben, wie z. B. Gesangbücher und Blätter dort anzustellen und auch einen regelmäßigen, wenngleich nicht wöchentlichen Umgang einer richterl. Person einzurichten. Um jedem Missverständnis vorzubeugen, bemerken wir, daß nicht etwa Beschwerden gegen die bisherige Verwaltung des Schulgefängnisses Veranlassung gegeben haben, da diese mit keins auktorisierter Humanität geführt wird, sondern daß allein die immer mehr zunehmende Zahl der Gefangenen, die dadurch nothwendig werdende größere Beschränkung derselben durch die Haussordnung und den Wunsch, jeder gerechten Beschwerde zeitig vorzugeben — an kompetenter Stelle, die gedachten Einrichtungen, wissenschaftlich gemacht haben sollen. Wann das Project zur Ausführung kommen wird, muß natürlich dahin gestellt bleiben.

Vor einigen Wochen ersah ein hiesiger Kaufmann, daß er aus seinen Mitteln unmöglich alle seine Gläubiger bestiedigen könne, namentlich wenn sie, wie dies so häufig geschieht, alle mit einem Male auf ihn eindrängen. Er beschloß daher, sein Geschäft seinem Werksführer, der ihm mitgetheilt hatte, daß er einige tausend Thaler besitze, zum Schein zu verkaufen und dann seinen Gläubigern in H. und nach seine Schulden abzuzahlen — hoffend, daß sie dann seine vernünftigen Propositionen annehmen würden. Der Werksführer ging auf den ihm von seinem bisherigen Prinzipal gemachten Vorschlag ein, der Kaufvertrag wurde notariell abgeschlossen und darin dem Käufer das Recht eingeräumt, eine aus beiden Namen zusammengesetzte Firma zu führen, mündlich aber wurde vereabredet, daß der Käufer stille Compagnon des Geschäfts bleibe und der Käufer nur soweit beteiligt sein sollte, als er die Kasssumme auszuzahlen übernommen hatte. Raum war dieser Vertrag abgeschlossen, so änderte sich jedoch die Sache. Der Käufer erklärte dem Verkäufer ganz offen, daß er nie einen Pfennig Geld besessen habe,

also die Kasssumme auch nicht zahlen, daß er aber ebensoviel ihn als Compagnon im Geschäft dulden werde, da mündliche Abreden neben schriftlichen Verträgen nach bekannten gesetzlichen Vorschriften keine Gültigkeit hätten und er gar nicht gewillt sei, mit ihm die Vortheile des Geschäfts zu teilen. Der auf diese Weise gezielte Kaufmann versuchte zuerst mit einer Klage sein Recht zu erlangen, er wurde jedoch abgewiesen, darauf zeigte er allen denen, an welche er aus dem Geschäft noch Forderungen hatte, an, daß sie nicht an den Käufer seines Geschäfts zahlen möchten, da derselbe ihnen keine gültige Fällung ertheilen könne, indem er nicht beide Namen zu unterschreiben berechtigt sei. Der Käufer zeigte dagegen der Schuldner den Kaufvertrag vor, nach welchem er alle ausstehenden Forderungen einzuziehen und die neue Firma zu führen allein berechtigt war, bedrohte die Südmigen auch mit Klagen und erhielt überall das Geld. Dagegen wurde der Verkäufer, da er sich nicht mehr zu helfen wußte, so ergrimmt über seinen früheren Werksführer, daß er der Staatsanwaltschaft von der Sachlage Anzeige mache und es erfolgte darauf vor etwa 8 Tagen die Verhaftung des Käufers. Die Aussagen des Letzteren scheinen aber kein sehr günstiges Licht auf den Verkäufer geworfen zu haben, denn es ist in den letzten Tagen auch dessen Verhaftung erfolgt, wie es heißt, weil er sein Geschäft nur zum Schein verkauft hat, um seinen Gläubigern sein Vermögen zu entziehen.

Die wenn auch kurze Rückkehr des Herrn Düsse an dasjenige Theater, dem er seinen wohlverdienten Ruf zu danken hat, ist ein so freudiges Ereignis, daß kein Theatersfreund an demselben teilzunehmen sich entschlagen kann. Die stets gedrängt vollen Räume des Parktheaters der Friedrich-Wilhelmsstadt, der sonst gelegentlich steigende Besuch des erhabenen Publikums liefern den Beweis für obige Behauptung. Sie zeigen, daß Düsse noch immer der Liebling des berliner Publikums ist, daß seine Figuren noch immer durch und durch ergötzlicher Natur sind. An Stimme, das ist nicht zu leugnen, hat Herr Düsse in der Zeit seiner Abwesenheit etwas verloren, das für hat sein Spiel, dem es früher an Lebhaftigkeit nicht fehlte, so unendlich gewonnen, es ist neben der höchsten Komik so durchaus gemessen und angemessen, daß Düsse sich zur Zeit den besten Bühnen der Gegenwart ohne Scheu anteilen kann. Sein Erscheinen auf der Bühne führt uns wieder die alten lieblichen Weisen vor, mit denen der verstorbene Bergting seinen "Wildschütz" in so reichem Maße ausgestattet hat. Der "Baculus" des Hr. Düsse war die hervorragendste Leistung in dieser mit dem lebhaftesten Beifall am Mittwoch aufgenommenen Oper, und neben ihm glänzte Gräfin U. durch ihre kräftige Stimme und ihr gehaltvolles Spiel. Die übrigen Sänger und Sängerinnen werden die nötige Sicherheit durch die späteren Wiederholungen dieser Oper gewiß erlangen, bei der ersten Aufführung ließen sie noch manches zu wünschen übrig.

## Feuilleton.

### Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Rene — Margarethe.

Maxime begegnete mehreren Bekannten. Er tauschte mit ihnen einen Händedruck oder einen freundlichen Gruß, ohne sich interessant in eine weitere Unterhaltung mit ihnen einzulassen.

Alle Augenblicke zog er seine Uhr, um nach der Zeit zu sehen und auf seinem Gesicht begannen sich Symptome von Ungeduld zu zeigen.

Endlich klärte sein Gesicht sich auf. Er drängte sich durch zwei oder drei Spaziergänger, die ihm den Weg verspererten, und indem er seine Hand auf die Schulter eines jungen Mannes legte, den er bisher noch nicht bemerkte hatte, sagte er zu diesem:

Guten Abend, René.

Guten Abend, mein lieber Graf, erwiderte der junge Mann.

Endlich stand Sie glücklicherweise da.

Habe ich mich verspätet?

Um zehn Minuten.

Ich habe Sie also warten lassen?

Ein wenig.

Ich bitte Sie tausendmal um Verzeihung.

Ich verzeihe Ihnen von ganzem Herzen.

Künftig aber vergessen Sie das alte Sprichwort nicht: „Pünktlichkeit ist die Höflichkeit“ —

Der Könige, fiel René lachend ein.

Und der Edelleute, septe Herr von Brack ernst hinzu.

Dank für diese Lecture! Ich werde sie künftig anwenden. Deut aber, mein lieber Graf, sagen Sie mir, ob das Souper zu dem Sie mich führen wollen, diese Nacht noch stattfindet?

Gewiß, ich werde Sie jogleich den amüsanten Laugenischen, diesen mauvais sujets vorstellen, diesen modernen Röss, für die das Leben ein Theater ist, auf dem sie, so gut sie können, die Rolle von Leuten spielen, die sich amüsieren und welche das Publikum deshalb begeistert nennt.

Es scheint mir, mein lieber Graf, als sprächen Sie von diesen Herren mit einer gewissen Ironie? fragte René.

Spräche ich anders vor Ihnen, so würde ich nicht den vierten Theil des Gesanges besitzen, den die

## Polizei = Wild-Tages-Chronik.

Der Mörder der Chefarzt seines Dienstherrn Vogels, der Knecht Wilde, hat dem Untersuchungsrichter sein Verbrechen offen eingestanden und erklärt, daß Rache für die That veranlaßt habe. Seine Dienstherrin habe ihn nicht nur stets sehr groß behandelt, sondern namentlich an dem, der That vorhergegangenen Vormittage ihn vor allen Leuten auf dem Felde so sehr ausgescholten, daß er in seiner Wuth beschlossen habe, ihr eins zu versetzen, woran sie genug habe. So sei er zu der schaurlichen That veranlaßt. Der Stich war so unglücklich geführt worden, daß grad eine Stunde am Schluß liegende Schneide Berührung durchaus tödlich ist, zweimal durchschnitten worden ist, so daß eine Rettung der armen Frau niemals möglich gewesen wäre.

Abgesänderte Sachen, in Bezug deren Interventionsansprüche erhoben und beschwigt worden sind, werden bekanntlich in der Pfandkammer desjenigen Auctionscommisars, in dessen Revier die Abpfändung erfolgt ist, so lange aufbewahrt, bis der Interventionsprozeß ent

Welt mir zugestellt, erwiderte Maxime, und sie zögerte — Indessen sind Sie doch selbst einer von ihnen? — Gewiß. Und Sie moquieren sich über sie? — Könnte ich eine bessere Gelegenheit finden, mich zugleich über mich selbst zu moquieren? — Was ist denn so lächerliches daran, sich zu amüsiren? — Nichts, wenn man sich nur amüsiert. — Sie amüsiren sich also nicht? — Ich langweile mich zum Sieden. — Das ist ja kaum zu glauben. — Aber es ist doch so. — Ihr Leben ist doch eine ununterbrochene Reihenserie von Vergnügen.

— Seider — ja. — Wie? — Seider? — Vergnügen und immer wieder Vergnügen, drei hundert fünf und sechzig Tage in einem gewissen und drei hundert sechs und sechzig Tage in einem Schaltjahr, die Nächte gar nicht mitgerechnet, Sie werden sehen, lieber René, wie amüsant das ist!

Herr von Brach sprach die letzten Worte mit einer so fühlbaren Süterkeit aus, daß René nichts erwiderte.

Die beiden Männer gingen einige Minuten schweigend nebeneinander hin.

Der Graf brach das Schweigen zuerst.

Er sah aber noch der Uhr und sagte:

— Es ist jetzt Zeit. Kommen Sie!

Maximes Begleiter war ein sehr junger Mann von einundzwanzig Jahren, der indessen höchstens siebenzehn Jahre alt zu sein schien.

Er war mittleren Wuchses, eher klein als groß, hatte blondes Haar und ein Gesicht, so weiß und roth, daß man einen Mädchenkopf zu sehen glaubte.

In seinem großen Auge, die von einem so dunkeln und riesen Blau waren, wie daß das des Oimels, schien sich eine Seele von engelhafter Reinheit abzuspiegeln.

Ein einnehmendes Lächeln umspielte seine Lippen; Dieses, reizende Kind — denn er sah mehr aus, wie ein Kind, als wie ein junger Mann — barg, wie wir bald sehen werden, vermöge einer neidischen Faute der capricciosen Natur unter der teilenden Hülle einen Charakter, der mit derselben durchaus nicht in Einklang zu bringen war.

Ed dürfte hier der passende Ort sein, eine kürze Biographie René's von Savenay, zu entwerfen, denn das ist der Name des jungen Manes, den der Graf von Brach auf dem Boulevard der Italiener gefunden hatte.

Der Baron von Savenay, René's Vater, war um das Jahr 1826 als einer der reichsten Grundeigentümer der Franche-Comté bekannt.

Er besaß ungefähr sechzigtausend Ektres Werten in Hippo-helen und das schöne Our Savenay, das ungefähr zwei Meilen von der kleinen Stadt Dole entfernt lag.

Dort führte Herr von Savenay, der letzte Sprosse einer alten Familie, für einen Landesdeutschmann ein sehr großes Haus. Das halbt, er verbrachte zwei Monate im Winter zu Dole, wo er ein eigenes Hotel hatte und der städtischen Aristokratie drei bis vier Bälle gab. Die übrige Zeit wohnte er in seinem Schloß Savenay, wo er immer offene Tafel hielt und dem Adel der Provinz allherbstlich große Jagden gab. Diese Jagden genossen eine mehrjährige Berühmtheit und die ersten Kenner Frankreichs sprachen mit Achtung von den Siegeln, den Pferden, Hunden und Glinnen des Herren von Savenay.

Außer diesen Vergnügen gab es im Schloß noch anderes. Concerte, Bälle, Feuerwerke und Wasserspiele folgten sich in ununterbrochener Reihenserie.

Der Herr des Hauses war noch jung, reich und glücklich. Die Säße wurden von ihm herzlich empfangen und fürstlich bewilligt, und nach Saub im Schloß Savenay die häutig auströmische Lustigkeit. Nur wunderte man sich, daß der Baron in seinem Alter — er war etwa fünf und dreißig Jahre alt — und bei seiner glänzenden Stellung noch nie den Wunsch gehabt hätte, sein Glück mit einer Lebendgefährdin zu teilen.

Schon oft waren Herren von Savenay in dieser Beziehung Vorsoldje von den alten Freunden eines Hauses gemacht worden, welche fürwilen einen Namen verschwiegen zu sehen, der in der ganzen Provinz mit Achtung ausgesprochen wurde.

Die reichsten und schönsten Erbländer der Franche-Comté waren — so zu sagen — dem Baron zur Disposition gestellt worden. Er brauchte nur zu wählen und durfte sich im Voraus versichert halten, daß seine Wahl günstige Aufnahme finden werde.

Herr von Savenay erwiderte lächelnd, daß er zwar keineswegs ein Kind der Ehe sei, daß er sich aber, da er sich bei seinem Junggesellenleben sehr wohl befände, nicht eher verheirathen wolle, als bis sein Herz sprechen werde.

Und bisher hatte sein Herz noch nicht gesprochen. Niemand kannte die Dinge so, wie man sie wünschte, wie man sie fürchtet oder wie man sie voraussagte, heißt ein altes Sprichwort, das sich alltaglich bewährt.

Auch den Bekannten des Herrn von Savenay war eine große Neugierde vorgehalten.

Der Letzte reiste eines schönen Morgens ab, um zwei Jahre von Hause abreisend zu bleiben.

Er wollte die Schweiz, Italien, Deutschland und das ganze nördliche Europa besuchen.

Er nahm Niemanden mit sich.

(Fortsetzung folgt.)

## Anzeigen.

**Ernst Vahl's**

**Uhren-Handlung**

Mühlendamm No. 6.

2. Lager:

Friedrichstr. No. 112.

Preis-Courante über 40 verschiedene Sorten gratis.

Bei dem Principe, mit geringem Nutzen einen schnellen Umsatz zu erzielen, erlaube ich mir mein Uhrenlager ein gros und ein detail in geneigte Erinnerung zu bringen. Sehr vortheilhafte Anreihungen von Schweizer Fabrikanten, welche mir auf meinen Preis-Couranten außergewöhnliche billige Preise gestalten, rüsten, mir bei etwaigem Versuch sonnen Absatz sichern.

Triebberger-Uhren à 1½ Thlr., Comtoire u. Laden-Uhren eleganter Fasson mit und ohne Wecker 1½ — 6 Thlr. Sehr gute silberne und goldene Spindel-, Cylinder-, Anker- u. Duplex-Uhren von 2½ — 80 Thlr. In größter Auswahl. Wirklich acht pariser Schlangen- und Panzer-Westen-Uhren, den 14 satz goldenen, so läuschend ähnlich, daß selbst Sachkennner die Goldprobe machen müssen, à 1, 1½, 1¾, 1½ und 2½ Thlr. Auch 14 satz goldene Ketten, Schlüssel und alle Damenschmucksaachen in allen Fassons sind fast zum Goldwert wieder vorrätig.

Für Berlin. Um die Anschaffung einer Uhr zu erleichtern, gebe ich gut regulirte Uhren aller Art, sowohl auf Abzahlung, als auch auf Kredithe und fertige jede Reparatur um  $\frac{1}{2}$  des gewöhnlichen Preises bei einjähriger Garantie.

Aufträge von außerhalb werden gegen Postvor- schuß oder Baureinsendung, eben so reell effectuirt, als wie bei persönlicher Anwesenheit.

Langwierige Krankheiten, aller Art behan- delt nach den Grundlagen der Verjüngungstheorie Dr. Eppel, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Thlr. von 7 — 9 u. 3 — 4 Uhr. Personen unter 25 Jahren, deren Hochthrum auffallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege geßetzt gemacht. Extra minimierte Arznei, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Vorzugs von 9 — 10 Uhr.

Besten Preis. Linnum Toes. I. Klasse  
à 12½ und 13 Thlr.

Händler und größere Consumenten Gräberei- preis. Auftrag. 1 Thlr. Auftrag. 1 Thlr. Abtragen 1 Thlr. 1 Thlr. jede Tr. im 7½ Sgr. Baden 7½ u. 15 Sgr. im

Debits. Comptoir von St. L. Monbijou  
D. & Stolzenberg, Oranienburgerstraße 9.  
Ausladeplatz Wehrfahrtsgasse 1, am Monbijou

## Geschäfts-Gründung.

Hierdurch machen wir die ergebene Anzeige, daß wir am bissigen Platze eine Droguerie- und Farbe-Waren-Handlung en gros & en détail

unter der Firma:

**Julius Mayer & Co.**

in der Friedrichstr. Nr. 134, vis-à-vis der Oranienburgerstraße eröffnet haben.

Geschäftskenntniß verbunden mit ausreichenden Mitteln, seien uns in den Stand, allen gerechten Ansprüchen zu genügen, und wird es unser eifriges Bestreben sein, durch reelle und prompte Bedienung des Vertrauen des geehrten Publikums, insbesondere unserer Nachbarschaft, zu bestreiten.

**Jacob Berliner,**

Neuer Markt 9, 2 Lieppen.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art zahl die höchsten Preise der Reiderhändler

**Die Bade-Anstalt,**

19. Schönauerstraße 19.

gibt: Wannenbäder zu 5 und 7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr. Brause und Douche 4 Sgr. 10 Marken 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.

Credit-scheine der Waren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

**Die Schuh- & Stiefel-Fabrik v. St. Grohe,**  
Spindelmarkt 11. (Sicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamächen von 1 Thaler 15 Sgr. Herrn Poststiefel von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Packstiefel höchst elegant gearbeitete Wit-Schuhe, die für Hochleidende so wohlschmeidend! Sodener Packlederstiefel.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen als der Schneidermeister

**W. Schindler,**

Mühlendamm Nr. 7.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

**Adolph Häufle S.**

Geister-Laden, Pariser Str. und Schwarzwälder Wanduhren, Säger, Leipzigerstr. 51, und Commandantenstr. 60, empfiehlt neue silb. Spindeluhrn von 4½ Thlr. silb. Cylinderuhren von 10 Thlr. dor. mit Goldrand von 11 Thlr. gold. Uhren u. Damen-Cylinderuhren von 22 Thlr. goldene Uhren, in 13 Steinen gehend von 25 Thlr. gegr. die elegant 14 Tage geh. Pariser Uhrenuhren à 12 Thlr. sowie alle Sort. Schwarzwälder mit porz. Differblatt von 1 Thlr. 10 Sgr. desgl. empfiehlt eine bedeutende Auswahl der schönsten Pariser Bronze-Uhren von 7½ Sgr. bis 2 Thlr. 2 Säger. Auch werden Uhren auf Abzahlung gegeben.

**David von R. Geno, Stralauerstraße 12.**